



13/SN-287/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeskammern**

Bundeskammern · A-1045 Wien · Postfach

197

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

SECHS GESETZENTWURF
Z 1 F. - GE 9 PO

Datum: 27. MRZ. 1990

Verteilt 30.3.90 Ano

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Fp 132/90/T0
Dr. Opferkuch

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ **4268**
Fax 502 06/ **250**

Datum
21.03.90

Betreff

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird**

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare der zu dem im Betreff genannten Entwurf abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A-1045 Wien Postfach 197

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Re-Zahl/Nachricht vom
FS-110/1-III/9/90
18.1.1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Fp 132/90/TO
Dr. Opferkuch

Bitte Durchwahl beachten
Te 501 06 4268
Fax 502 06 250

Datum
15.03.90

Bereit
**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird**

Zu dem mit do. Note v. 18. 1. 1990, GZ. FS-110/1-III/9/90, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, beeindruckt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft folgendes auszuführen:

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine Anpassung des Finanzstrafgesetzes an das Bundesverfassungsgesetz vom 29. 11. 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit sowie an die durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 erfolgte Neuregelung im Zusammenhang mit der Schaffung unabhängiger Verwaltungssenate in den Ländern dar. Die beabsichtigte Novellierung des Finanzstrafgesetzes wird von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich begrüßt, bei einzelnen Bestimmungen werden jedoch aus Gründen des Rechtsschutzes folgende Änderungen angeregt:

100101/R9

Zu § 62 Abs.3:

Mit dieser Bestimmung wird einem unabhängigen und weisungsfreien Richter die Entscheidungsbefugnis über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt eingeräumt. Aufgrund des besonderen Zwangs- bzw. Sanktionscharakters einer "faktischen Amtshandlung" erscheint es aus Gründen des Rechtsschutzes jedoch adäquat, wenn die Entscheidungsbefugnis über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt einem Kollegialorgan übertragen würde. Diesfalls würde sich der Berufungssenat anbieten, der über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Spruchsenates zu entscheiden hätte, dem gem. § 58 Abs. 2 FinStrG unter den dort genannten Voraussetzungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung und die Fällung des Erkenntnisses obliegen würde.

Auch im Bericht des Verfassungsausschusses zum Art. 129a B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988) wird bezüglich der Ausnahme von Finanzstrafsachen von der Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern angemerkt, daß "mit den Spruch- und Berufungssenaten im Rahmen des Finanzstrafgesetzes bereits eine Behördenstruktur besteht, die den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 der EMRK entspricht, sodaß diesen Behörden die Entscheidung über Beschwerden gegen derartige faktische Amtshandlungen überlassen werden kann". Weiters wäre bei der Zuständigkeit eines Senates auch die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlungen über die Maßnahmenbeschwerde gegeben, deren Durchführung der vorliegende Gesetzentwurf nicht vorsieht.

Zu § 150 Abs.3:

Aus Gründen des Rechtsschutzes sollte bezüglich der Einbringungszuständigkeit für die Maßnahmenbeschwerde eine möglichst breite Regelung geschaffen werden. Dies erscheint vor allem

deshalb notwendig, weil den Parteien verständlicherweise die Zuständigkeitsregelungen oftmals nicht verständlich sind.

Aus diesen Gründen sollte neben den bisher im Gesetz vorgesehenen Einbringungsstellen eine Maßnahmenbeschwerde sowohl bei der originärzuständigen Behörde als auch bei jener Finanzstrafbehörde erster Instanz, in deren Bereich der angefochtene Verwaltungsakt gesetzt worden ist, eingebracht werden können.

Die Begründung in den Erläuternden Bemerkungen, daß eine Einbringung bei einer Behörde erster Instanz deshalb nicht vorgesehen ist, weil die Zurechnung eines Verwaltungsaktes an eine solche Behörde für den Betroffenen vielfach nicht zumutbar ist, erscheint aufgrund der Tatsache, daß es sich hiebei um eine alternative Einbringungsstelle handelt, nicht gerechtfertigt.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß der vorliegende Entwurf keine Regelung über einen pauschalen Kostenersatz für den unmittelbar von finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Betroffenen enthält. Der Zuspruch eines solchen pauschalen Kostenersatzes wäre für den Fall, daß aufgrund der Maßnahmenbeschwerde die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes festgestellt wird, jedenfalls gerechtfertigt.

Durch Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in das Finanzstrafgesetz, wie sie im § 393a StPO besteht, könnte zumindest ein Teil der Kosten der Verteidigung des von einer rechtswidrigen Maßnahme Betroffenen gedeckt werden.

Schließlich möchte die Bundeskammer noch daran erinnern, daß die Tribunalqualität der Spruch- und Berufungssenate neuerlich in Diskussion gezogen wird, da sich die Weisungsfreiheit des Beisitzers gem. § 66 Abs. 1 FinStrG nur auf diese Tätigkeit, nicht aber auch auf deren sonstige Tätigkeit bezieht (vgl. Fronwein/Peukert, Kommentar zur EMRK, Seite 152).

Seite 4

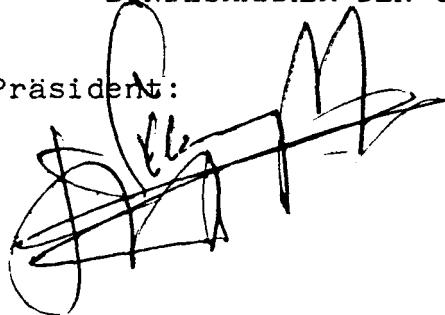
Abschließend wird noch angeregt, aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit eine Wiederverlautbarung des Finanzstrafgesetzes vorzunehmen, da es sich beim vorliegenden Entwurf bereits um die 23. Änderung des Finanzstrafgesetzes handelt.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bittet um die Berücksichtigung dieser Ausführungen.

Wunschgemäß werden von der Stellungnahme 25 Exemplare der Parlamentsdirektion übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

